

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.

Ausweisordnung

Gültig für den Bereich des Betriebssport-Kreisverbandes-Wuppertal e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Mitglieder von Vereinen, die dem Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V. (BKV) angeschlossen sind werden Spielerausweise, die die Mitgliedschaft im BKV, die Spielberechtigung in der jeweiligen Sportart und den damit verbundenen Versicherungsschutz dokumentieren, ausgestellt.
2. Es werden folgende Ausweise ausgestellt:
 - Spielerausweis **mit** Lichtbild für
 - **aktive** Spieler in Sportarten, in denen Sportwettkämpfe durchgeführt werden (Meisterschafts-, Pokal-, Freundschaftsspiele und Turniere)
 - Spielerausweis ohne Lichtbild für
 - inaktive Mitglieder oder
 - aktive Sportler, bei denen der BKV keine Wettkämpfe anbietet
3. Der Inhaber eines durch den BKV ausgestellten Ausweises ist über seinen Verein bei der Sporthilfe e.V. im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages **zusatz**versichert.

§ 2 Spielberechtigung

Der Inhaber eines Ausweises gemäß § 1 Punkt 2 weist für die Teilnahme an Sportwettkämpfen seine Spielberechtigung in der in der jeweiligen Sparte vorgesehenen Art und Weise nach.

§ 3 Gültigkeitsdauer

Ein Ausweis besitzt Gültigkeit bis zur ordnungsgemäßen Abmeldung des Mitglieds.

§ 4 Ausweisänderungen

Änderungen dürfen nur von der Geschäftsstelle des BKV vorgenommen werden. Eigenhändige Änderungen führen zur Ungültigkeit des Ausweises und der Verein erhält eine Ordnungsstrafe nach den "Verwaltungs- und Ordnungsstrafen" des BKV.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.

§ 5 An- und Ummeldungen

1. Der Antrag auf Ausstellung eines Ausweises (auch online möglich) muss mindestens 14 Tage vor der gewünschten Spielberechtigung der Geschäftsstelle des BKV vorliegen.

Bei Ummeldung eines Spielers zu einem anderen Verein erhält der Spieler eine Wechselsperre, die den jeweiligen Spielordnungen zu entnehmen ist. Enthalten die Spielordnungen keine entsprechenden Fristen so erhält der Spieler eine Mindestwechselsperre in Höhe von 14 Tagen. Beginn der Sperre ist grundsätzlich der Eingang des Ausweises mit einer ordentlichen Abmeldung bei der Geschäftsstelle des BKV.

Sollte ein Verein den Ausweis nach Abmeldung seines Mitgliedes nicht umgehend an die Geschäftsstelle zurückgeben, kann das Abmeldedatum durch einen Einschreibebeleg nachgewiesen werden. Beginn der Sperre ist dann das Datum des Einschreibebeleges.

2. Eine Spielberechtigung ist ab dem im Ausweis eingetragenen Spielberechtigungsdatum gegeben, es sei denn, spartenindividuelle Regelungen -wie z.B. Wechselsperren- sehen etwas anderes vor.

Der Verein hat unmittelbar nach Erhalt des Ausweises dafür Sorge zu tragen, dass dieser vom Mitglied eigenhändig unterschrieben wird.

Die alleinige Absendung der Ausweisanforderung berechtigt nicht zur Mitwirkung am Spiel- und Wettkampfbetrieb und löst keinen Versicherungsschutz aus.

3. Die Ausweisanforderung ist auf einem vorgeschriebenen Formular (zweifach) vorzunehmen. Betreibt ein Spieler in einem Verein mehrere Sportarten gemäß § 1 Punkt 2 so ist für jede Sportart eine Ausweisanforderung vorzunehmen. Das Formular ist vom Mitglied eigenhändig zu unterschreiben.

Bei Minderjährigen stellt der Verein sicher, dass die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

Ein nicht ordnungsgemäß und unvollständig ausgefülltes Anmeldeformular erhält der Verein zurück. Die Kosten für die Rücksendung –inkl. einer zusätzlichen Ordnungsstrafe- trägt der anmeldende Verein.

Durch Unterschrift und Vereinsstempel bestätigt der anmeldende Verein die im Anmeldeformular gemachten Angaben. Für falsche Angaben haften der Verein und das anzumeldende Mitglied.

4. Für Berufs- oder Vertragsspieler werden keine Ausweise mit Spielberechtigung gemäß § 1 Punkt 2 ausgestellt.
5. Der Vorstand des BKV ist berechtigt, die beantragte Ausstellung eines Ausweises zu verweigern.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.

§ 6 Abmeldung

1. Meldet sich ein Mitglied bei seinem Verein ab so ist der Ausweis umgehend mit einer entsprechenden formlosen Abmeldung an die Geschäftsstelle des BKV zurückzusenden. Die formlose Abmeldung **muss** folgende Angaben enthalten:
Name und Mitglieds-Nr. des Vereins / Name / Vorname /
Geburtsdatum / Ausweis-Nr. / Sportart.
Ohne Abmeldung bleibt die Mitgliedschaft im BKV weiterhin bestehen. Das Mitglied ist dadurch auch weiterhin bei der Sporthilfe versichert.
2. Bei bestehenden Beitragsrückständen des abzumeldenden Mitgliedes kann der abmeldende Verein eine Sperre beim BKV beantragen. Die Höhe der Beitragsschulden ist anzugeben. Die Sperre gilt für das Jahr, in dem die Abmeldung erfolgte, sowie für die beiden folgenden Kalenderjahre. Die Sperre wird aufgehoben, sobald der abmeldende Verein dem BKV die Zahlung der Beitragsrückstände schriftlich mitgeteilt hat.
3. Der Vorstand des BKV ist berechtigt, Spielberechtigungen zu entziehen und Ausweise einzuziehen.
4. Erfolgt keine ordentliche Abmeldung gemäß Pkt. 1 wird für die entstehende Sonderbearbeitung eine Ordnungsstrafe gem. "Verwaltungs- und Ordnungsstrafen" erhoben. Das Gleiche gilt, wenn Vereine Ausweise zurückhalten.

§ 7 Abmeldung eines Vereines

Meldet sich ein Verein als Mitglied aus dem BKV ab so sind alle Ausweise sofort -spätestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres- an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 8 Verlust von Ausweisen

Der Verlust eines Ausweises ist umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen. Ein Ersatzausweis wird auf Antrag ausgestellt

§ 9 Eigentumsrecht

Der BKV bleibt Eigentümer aller ausgestellten Ausweise. Die Aufbewahrungsfrist der Ausweise obliegt den jeweiligen Vereinsvorständen.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Höhe der Ordnungsstrafen richtet sich nach den "Verwaltungs- und Ordnungsstrafen".
2. Diese Ausweisordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstandes vom 20.03.2020 am 01.04.2020 in Kraft. Die bisherigen Ordnungen sind nicht mehr gültig.

Wuppertal, 20. März 2020

BKV Wuppertal e.V.
Der Vorstand